

Benutzerordnung Parkplätze

1 Zweck

Die Vollziehungsbestimmungen zu Personalgesetz enthalten im § 76 den Grundsatz, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen Parkplatz belegen, eine Gebühr zu entrichten haben.

Der RRB 698 vom 8. März 1995 regelt die Erhebung von solchen Gebühren.

Mit Schreiben vom 27. August 1997 weist das Amt für Berufsbildung die Rektoren in der Stadt Zürich an, ab 1. Oktober 1997 Gebühren auf der Basis der eingeführten Jahresvignette mittels monatlichem Lohnabzug einzuführen. "Für die Benützung eines Parkplatzes wird eine Vignette oder eine befristete Bewilligung benötigt".

Die präkaristischen Verhältnisse, welche im Rahmen der Übernahme der Schulliegenschaft der TBZ durch den Kanton im Grundbuch eingetragen sind, beinhalten u.a.: "Die betreffende Parkfläche darf nur von Benützern des Schulhauses zu Parkzwecken benutzt werden".

Das audienzrichterliche Verbot vom 02. Juli 2010 gestattet das Parkieren nur mit Bewilligung durch die Schulleitung. Unberechtigtes Führen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art wird unter Androhung einer Polizeibusse von bis zu CHF 200 untersagt.

Die Schulleitung der TBZ hat beschlossen, dass auch weitere Benützer des Schulhauses vom Parkplatzangebot je nach Verfügbarkeit profitieren sollen. Die Bedingungen für die Mitarbeiter/innen sollen nicht schlechter sein, als diejenigen Dritter.

2 Geltungsbereich

Sämtliche Parkplätze der Technischen Berufsschule Zürich.

3 Weiter geltende Unterlagen

F5.1-07 (Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots), D5.1-04 (Parkverzeigung auf dem Areal der TBZ), F5.1-09 (Antrag auf Parkierungsbewilligung für Kursteilnehmer/-innen im WB-Angebot auf dem Areal der TBZ)

4 Richtlinien

4.1 Parkplatznutzung und -gebühren für Mitarbeiter/innen der TBZ

Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig. Für die jeweilige Dauer des Parkierens, gilt immer auch für die Ferienzeit, braucht es eine entsprechende Bewilligung. Fürs Parkieren über Nacht braucht es eine Spezialbewilligung. Die Gebühr wird nach Abgabe der Jahresvignette monatlich per Lohnabzug veranlasst (CHF 50 bei mehr als 50% Beschäftigungsgrad, sonst CHF 25). Mit der Abgabe der Vignette wird auch der Zugang zur Tiefgarage der TBZ per SEA-Schlüssel freigegeben. Die Vignetten sind auf der Heckscheibe links oben (in der Fahrtrichtung) anzubringen; sie sind nach wie vor auf allen Parkplätzen der kantonalen Berufsfachschulen in der Stadt Zürich gültig.

Da die Benutzerordnung von einer Mehrfachbelegung der Parkplätze ausgeht, besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten respektive freien Parkplatz.

Für eine uneingeschränkte Nutzung eines Parkplatzes ist die volle Gebühr von CHF 180 per Monat zu entrichten: der Parkplatz wird dann reserviert.

4.2 Abstellen von Fahrzeugen über Nacht

Das ausnahmsweise Abstellen von Fahrzeugen (Autos, Roller, Motorräder) über Nacht bedarf der Genehmigung durch die entsprechende Abteilungsleitung. Eine solche Bewilligung wird generell nur im Zusammenhang mit beruflichen Abwesenheiten gewährt. Die schriftliche Meldung (inkl. Parkierungsdauer und Fahrzeugnummer) an den zuständigen Hausdienst erfolgt durch die jeweilige Abteilung. Für ein mehrtägiges Dauerparking braucht es eine Bewilligung des Rektorates, welches dann auch die entsprechenden Parkierungskosten verfügt. Die schriftliche Meldung an den Hausdienst erfolgt dann ebenfalls durch das Rektorat.

4.3 Parkplatzbenützung durch Mitglieder der Schulkommission, Abteilungskommissionen und Fachkommissionen

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden der TBZ erhalten einen Ausweis per Amtsperiode, der zum Parkieren auf den Parkplätzen der TBZ berechtigt.

4.4 Parkplatzbenützung durch weitere Benützer des Schulhauses

Weitere Benützer des Schulhauses, insbesondere Kursteilnehmer/innen im Weiterbildungsangebot der TBZ können sich für eine teilzeitliche Parkierungsbewilligung bewerben. Das Rektorat resp. der Hausdienst (für Tagesbewilligungen) erteilt solche Bewilligungen auf Grund der voraussichtlichen Verfügbarkeit von Parkplätzen. Die entsprechenden Gebühren werden entweder bar oder mittels Einzahlungsschein (zusätzliche Schreibgebühr CHF 50) erhoben. Da die Benutzerordnung von einer Mehrfachbelegung der Parkplätze ausgeht, besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten resp. freien Parkplatz.

Es bestehen folgende Möglichkeiten von Parkierungsbewilligungen:

	unbeschränkt gültig:	abends ab 17 Uhr resp. samstags gültig:
Tageskarte	CHF 10	CHF 5
Semesterkarte für einen bestimmten Wochentag	CHF 100	CHF 60
Semesterkarte für zwei bestimmte Wochentage	CHF 180	CHF 110
Semesterkarte für drei bestimmte Wochentage	CHF 250	CHF 150
Semesterkarte ohne Einschränkungen 10er Tageskarte pro Schuljahr	CHF 350	CHF 210
	CHF 80	

Alle Abteilungen erhalten für besondere Besucher einzelne unentgeltliche Tageskarten, welche von der Abteilungsleitung im Einzelfall abgegeben werden.

Die entsprechenden Parkierungsbewilligungen sind jeweils während der Parkierzeit gut sichtbar vorne auf dem Armaturenbrett anzubringen.

4.5 Überwachung

Der Hausdienst SQ 101 sorgt für eine angemessene Überwachung der Benutzerordnung mittels Kontrollgängen und meldet unberechtigt Parkierende anhand von Anzeigen (F5.1-07) an das Rektorat. An Randstunden (18.00 Uhr bis 21.30 Uhr), sowie samstags (07.00 Uhr bis 13.30 Uhr) sorgt der diensthabende Hauswart für die Überwachung.

4.6 Verzeigung und Haftung

Parkplatzbenützer, welche über keine ausgewiesene Parkierungsbewilligung bei einem der Kontrollgänge gem. Punkt 4.4 verfügen, erhalten zunächst die Gelegenheit - als Benützer des Schulhauses - nachträglich eine Tageskarte mit einem Sanktionierungs-Zuschlag von CHF 20 (bei Einzahlung per Post mit Rechnung: CHF 60) zu erwerben und damit ihr Abstellen auf einem Parkplatz der TBZ zu legalisieren (Parkverzeigung D5.1-04). Ohne Meldung innert acht Tagen erfolgt eine Verzeigung bei der Polizei.

Für Folgeschäden an der Parkplatzinfrastruktur (z.B. durch wiederholten Ölverlust) und an anderen Objekten haftet der / die Lenker/in des Fahrzeuges.

4.7 Verbuchung der Einnahmen

Alle Einnahmen aus der Benutzerordnung Parkplätze TBZ werden auf den von der Staatsbuchhaltung bezeichneten Konten der Schulrechnung verbucht. Zweck: Abgeltung der Belastung der Parkplätze durch die Finanzdirektion.

4.8 Nutzung der Tiefgarage durch Velo-, Roller- und Motorradfahrer/innen

Die Tiefgarage bietet ein beschränktes Angebot an Velo- und Motorradabstellplätzen. TBZ Mitarbeiter/innen beantragen die Nutzung dieses Angebotes via Abteilungsleitung an den Technischen Dienst (gibt die Nutzung via von der Abteilungsleitung zugeteiltem SEA Schlüssel frei). Lernende können dieses Angebot nutzen durch Antrag für einen entsprechenden Clip (Depot CHF 60) via Klassenlehrperson beim zuständigen Abteilungssekretariat.

Die Parkierungsbewilligungen werden voraussichtlich in nächster Zeit gebührenpflichtig. (analog Parkierungskosten für Autos, jedoch reduzierte Tarife).

Velos, Roller und Motorräder dürfen nur in den hierfür speziell markierten Bereichen abgestellt werden. Wiederholtes Falschparken hat den Entzug der Parkierungsbewilligung zur Folge.

Falls im 2-Rad Bereich ausreichend Platz vorhanden ist, kann Schulseitigen auch das längere Einstellen ihrer 2-Räder gegen eine Gebühr von 25 CHF per Monat bewilligt werden (Ausnahme: Velos unentgeltlich, sind aber mittels einer Marke zu kennzeichnen. Marke kann im Rektorat bezogen werden). Der Lagerort wird vom Rektor bei der Erteilung der Bewilligung nach Rücksprache mit dem zuständigen Hausmeister bestimmt.

4.9 Überwachung

Die Überwachung der Nutzung durch Velo-, Roller- und Motorradfahrern/innen erfolgt durch den Hausdienst.(gemäss 4.5)

5 Verteiler

I für: LP AB, LP BK, LP SP, LP WB, ADMIN, TD; A bei HD; E bei SL

Verfasser E. Pfister / E. Schwyter

Genehmigt SLS: E. Pfister, Rektor